

Interpädagogica

Messe Wien

7. - 9. November 2024

Datenschutz im Bildungsbereich

datenschutz@bmbwf.gv.at

Dr. Thomas Menzel

BMBWF Abteilung Präs/14

Stand November 2024

Datenschutz – Grundlagen und Bedeutung

- Grundrecht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Datenschutzgesetz (DSG)
- Anwendungsvorrang der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) seit Mai 2018
- Daten als Kapital (gezieltes Profiling, personalisierte Werbung)
- Wem gehören Daten, wofür dürfen sie verwendet werden?
- Nutzung unentgeltlicher Apps, Bezahlung durch die Preisgabe von Daten

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

- Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen
 - Betrifft alle Daten, die dazu geeignet sind, um eine Person zu identifizieren oder identifizierbar zu machen.
 - Beispiele:
Name, Geburtsdatum, Adresse, Foto, Nummer eines Ausweisdokumentes, IP-Adresse eines Computers, Kontonummer, E-Mailadresse
 - Verarbeitung:
Das Erheben, Verwenden, Speichern, Ändern, Organisieren, Übermitteln, Bereitstellen sowie Löschen personenbezogener Daten

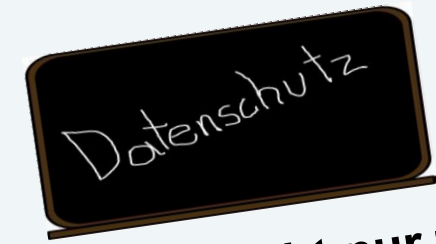
Datenschutz in der Schule

- Die Verwendung der Daten von Schüler/innen wird aufgrund neuer Technologien für den Unterricht immer wichtiger
- Unternehmen beuten Daten von Schüler/innen zunehmend aus
- Die Schüler/innen haben ein Recht darauf, dass auch die Lehrer/innen ihre Daten schützen



Bsp für datenschutzkonformes Verhalten

- Passwörter nicht weitergeben
- Klassenbucheintragungen nicht vorlesen
- Klassenlisten mit Synonymen wenn sinnvoll (Echtnamen nicht in Gratisanwendungen wie Dropbox)

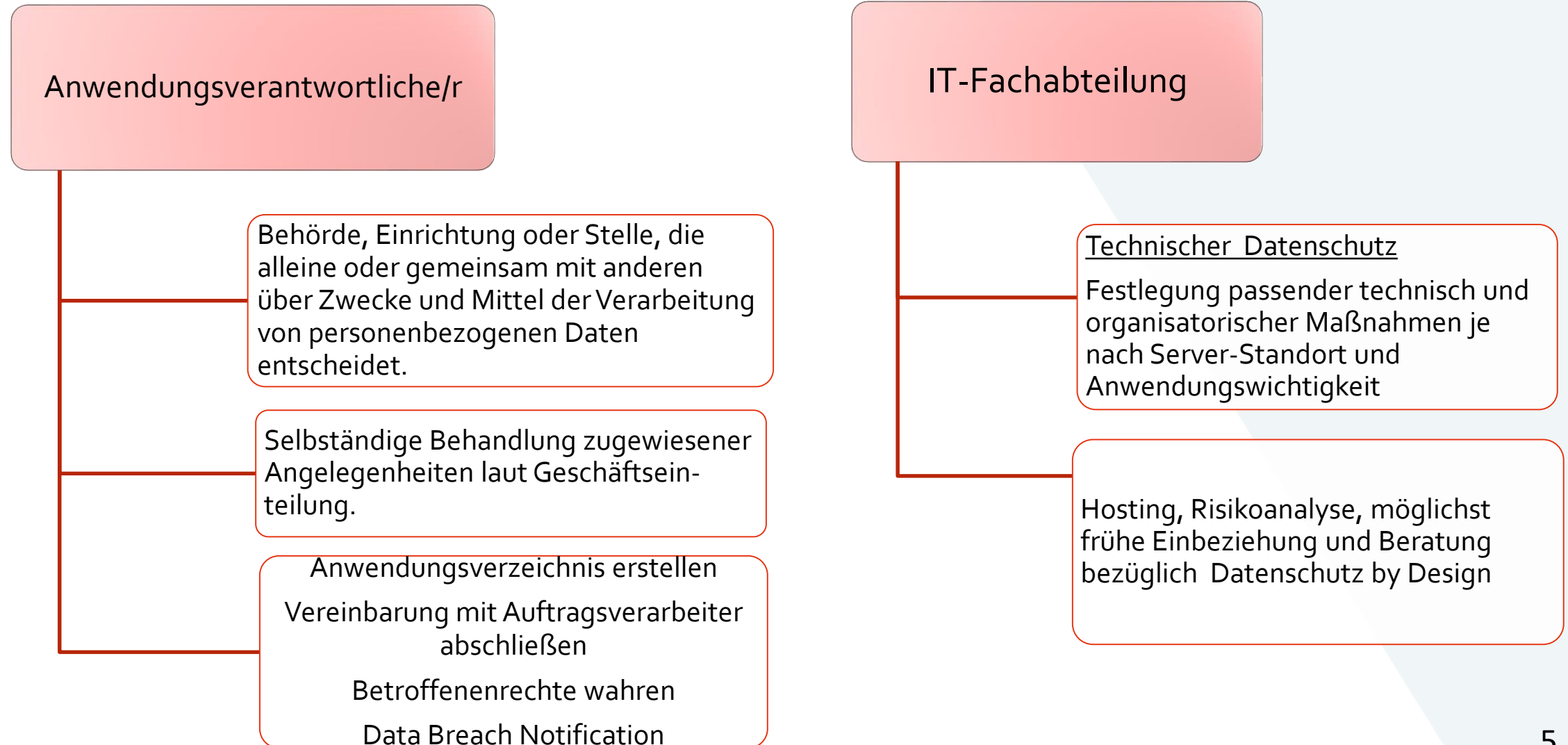


Datenschutz ist nicht nur für die Schulverwaltung und IT-Administratoren sondern für jede Lehrerin und jeden Lehrer wichtig!

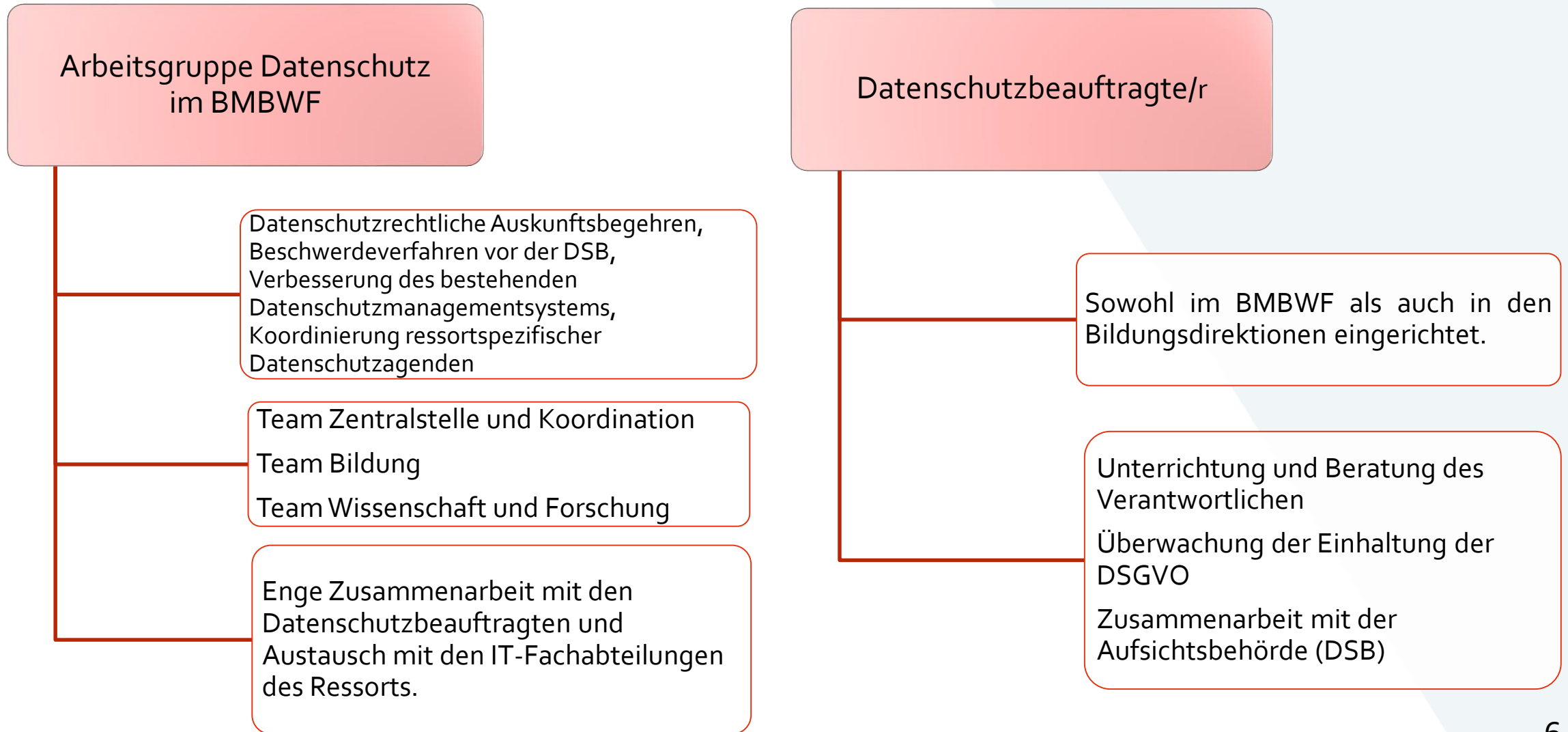
Was kann ich als Lehrkraft tun?

- ✓ **Bewusstsein:** Wann und in welchem Zusammenhang verwende ich Daten von Schüler/innen?
- ✓ **Weitergabe:** Wem gebe ich die Daten weiter und wieso?
- ✓ **Sicherheit:** Wie verhindere ich, dass die Daten in falsche Hände geraten?
- ✓ **Apps:** Mit welchen Apps arbeite ich? Sammeln Firmen dabei Schüler/innendaten?
- ✓ **Löschen:** Daten sollen nicht gesammelt werden! Lösche ich die Daten, wenn ich sie nicht mehr brauche?

Datenschutz im BMBWF – Rollenverteilung



Datenschutz im BMBWF - Rollenverteilung



Verantwortlichkeit bei schulischen Datenverarbeitungen

Die Abgrenzung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit bei Datenverarbeitungen am Schulstandort erfolgt durch § 15 IKT- Schulverordnung.

Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO ist

1. hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und Einhaltung der Grundsätze des Art. 5 DSGVO durch die Bildungseinrichtung sowie hinsichtlich der Wahrung des Datenschutzes am Schulstandort gemäß § 4 Abs. 1 BilDokG 2020 **die jeweilige Schulleitung** und
2. hinsichtlich der Gewährleistung der Datensicherheit der nötigen IT-Systeme und Dienste für Datenverarbeitungen (zB einer Schulverwaltungssoftware und deren Hosting) **jene Stelle, die als Maßnahme bezüglich der IT-Ausstattung an Schulen die Entscheidung darüber trifft.**

Datenschutz Basic Check

I. Darf ich personenbezogene Daten verarbeiten?

- Es bedarf einer Grundlage iSd Art 6 DSGVO (bzw bei Daten besonderer Kategorien iSd Art 9 DSGVO), in der hoheitlichen Verwaltung kommt dabei insbesondere eine gesetzliche Grundlage in Betracht.
- Es sind nur jene Daten und nur so zu verarbeiten, wie es die datenschutzrechtlichen Grundsätze (siehe insbes. Art 5 DSGVO) zulassen.

An dieser Stelle seien insbesondere die Prinzipien der Datenminimierung und Zweckbindung hervorgehoben.

Grundsätze der Datenverarbeitung Art. 5 DSGVO

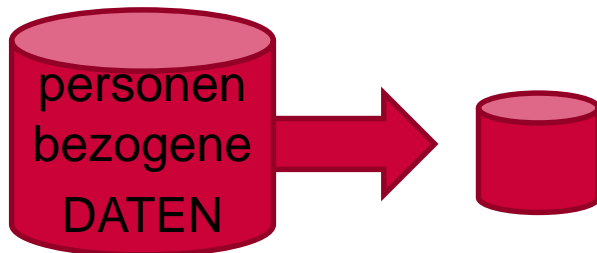


1. TRANSPARENZ

Information welche Daten verwendet werden

Bsp: Information der Schüler/innen bzw Eltern über eLearning Tools und die damit verbundene Verwendung von Daten

3. DATEN-MINIMIERUNG



Nur jene Daten speichern die notwendig sind!

Bsp: Lernplattformen wählen, die auf Datenschutz achten. Daten auf Lernplattformen löschen, wenn nicht mehr notwendig.

datenschutz@bmbwf.gv.at

2. ZWECKBINDUNG



ZWECK



Nur Daten für einen Zweck verwenden!
Keine Weitergabe!

Bsp: Werbung ist ein anderer Zweck als Unterrichtsverwaltung!
Daten von Schüler/innen sind nicht für Werbezwecke weiterzugeben.

4. Treu & Glauben, rechtmäßig

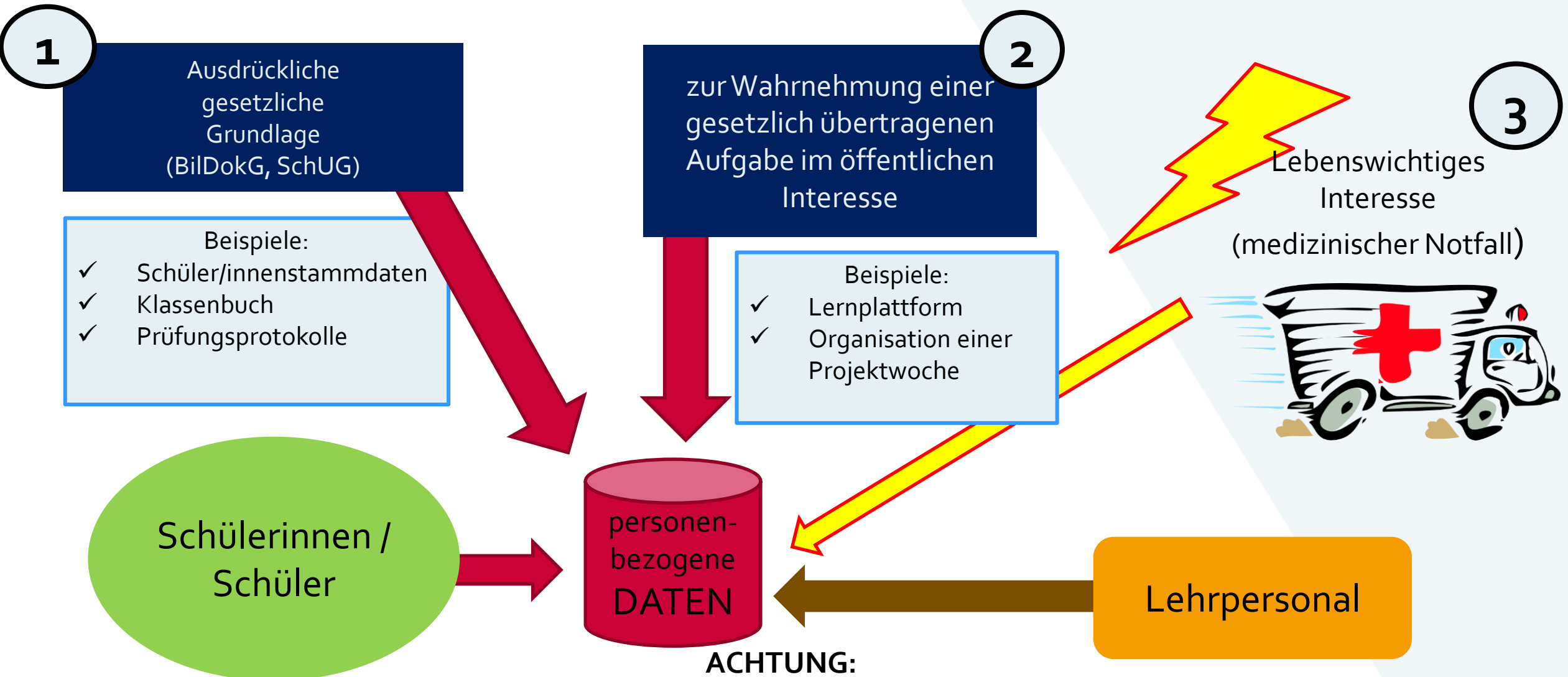
5. Zeitliche Speicherbegrenzung

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

- Jede Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert das Vorliegen eines Rechtmäßigkeitsgrundes gemäß Artikel 6 DSGVO:



Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung



ACHTUNG:
OHNE GESETZLICHE GRUNDLAGE IST
DIE EINWILLIGUNG ZUR DATENVERWENDUNG NOTWENDIG

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

- Erhöhte Sorgfalt bei der Verarbeitung **besonderer Datenkategorien** („sensible Daten“)
- Verbot der Verarbeitung dieser Daten, außer bei Vorliegen eines Rechtmäßigkeits-tatbestandes gemäß Artikel 9 DSGVO.
- Diese Daten können Rückschlüsse auf folgende Lebensbereiche ermöglichen:



Einwilligung zur Datenverarbeitung

Nur notwendig, soweit keine Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Grundlage oder anderer Rechtmäßigkeitsgründe erfolgt. (zB: Mail-Adresse Schüler/in, Marketing/Schulhomepage, Kopierkarten, Essensausgabe etc)

„Ich, xxx (Name, Adresse) stimme zu, xxx

dass meine persönlichen Daten, - ODER , dass die personenbezogenen Daten meines xxx, Name xxx,

nämlich [Datenarten aufzählen, zB Name, Adresse, Geburtsdatum ...]

zum Zweck der

[genauen Zweck anführen,]

verarbeitet werden und

an

[Anführung des/der genauen Übermittlungsempfänger(s), zB XY GmbH]

zum Zweck der [genauer Übermittlungszweck] übermittelt werden.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit schriftlich mittels Brief an die Schulleitung (Name der Schule, Adresse) widerrufen.

Datenschutz Basic Check

II. Was ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten?

- Schaffung von Umstände zur Wahrung der Betroffenenrechte nach Artikel 12 DSGVO
- Einhaltung von Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO
- Führung und Aktualisierung des Datenverarbeitungsverzeichnisses nach Artikel 30 DSGVO
- Umsetzung von Datensicherheitsmaßnahmen nach Artikel 32 DSGVO
- ggf. Auftragsverarbeitervereinbarung nach Artikel 28 DSGVO
- ggf. Vereinbarungen bei gemeinsamen Verantwortlichkeiten nach Artikel 26 DSGVO

§ 4 IKT-Schulverordnung: Begriffe

– Schulverwaltung:

Sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in datenschutzrechtlicher Verantwortung der Schulleitung am Schulstandort aufgrund schulgesetzlicher Regelungen vorzunehmen sind, soweit sie nicht in den Z 3 bis 6 geregelt sind; insbesondere

- Evidenzen gemäß § 5 BilDokG 2020 dazu gehören jedenfalls alle IT-Systeme und Dienste, soweit deren Benutzerinnen und Benutzer, insbesondere in der Rolle der Schulleitung oder Sokrates-Administration damit schulweit auf personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern zugreifen können, oder die überwiegend zur Verwaltung personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO eingesetzt werden,
- Datenverbund der Schulen gemäß § 6 BilDokG 2020,
- Ausstellung von Zeugnissen,
- Stundenplanerstellung, Personalverwaltung, aktenmäßige Kommunikation zwischen Schule und Schulbehörde;

§ 4 IKT-Schulverordnung: Begriffe

- unter dem Begriff „**Endgeräteverwaltung (Mobile Device Management, MDM)**“:
ein IT-System zur zentralisierten Verwaltung von digitalen Endgeräten laut dieser Verordnung und dem Gesetz zur Digitalisierung des Schulunterrichts (SchulDigiG);
- unter dem Begriff „**Unterrichtsdokumentation**“:
sämtliche Verarbeitungen von Schülerinnen- und Schülerdaten, die zu Zwecken der laufenden Dokumentation des Unterrichts und der Leistungsbeurteilung durch die Lehrperson vorgenommen werden sowie Datenverarbeitungen zur Durchführung von Kompetenzerhebungen;
- unter dem Begriff „**Fernverwaltung**“ (Classroommanagement):
der Zugriff von Lehrpersonen auf die Schülerinnen- und Schülergeräte während des IKT-gestützten Unterrichts

Datenschutz: Grundsätze zu Cloud & MDM

- Im Zuge der Schulverwaltung an österreichischen Schulen erfolgt grundsätzlich keine Datenübermittlung an Staaten außerhalb der EU. Insbesondere US-basierte Clouddiensteanbieter werden nicht im Rahmen der Schulverwaltung eingesetzt.
- **Cloud-Dienste** mit denen durch das BMBWF eine datenschutzrechtliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, werden nur dann verwendet, wenn spezielle Datenschutzgarantien für den Bildungsbereich abgegeben wurden (zB keine zielgerichtete Werbung durch die Clouddiensteanbieter und generell Verarbeitung der Daten nur nach Weisung der verantwortlichen Schule; Clouddiensteanbieter ist Auftragsverarbeiter).

Datenschutz: Grundsätze zu Cloud & MDM

- **Mobile Device Management** (MDM gem. § 6 Z. 1 SchDigiG) ist zum Schutz der Schüler/innen-Daten am Schulstandort und der IT-Sicherheit im Schulnetz erforderlich und gewährleistet aktuelle Softwarekomponenten, wie etwa Virenschutz am Endgerät.
- **Fernverwaltung** gem. § 6 Z. 2 SchDigiG: Lehrer/innen dürfen nur in der konkreten Unterrichtssituation auf Schüler/innen-Geräte zur Unterstützung der teilnehmenden Schüler/innen bzw. zur Gewährleistung der pädagogischen Unterrichtsziele zugreifen. Dieser Zugriff ist den jeweiligen Schüler/innen deutlich anzuzeigen.

Weitere Aspekte



Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten an Bundesschulen

- Verwendung digitaler Dienste (zB Whatsapp, Facebook)
 - für schulbezogene Eltern-Lehrer-Schüler/innen-Kommunikation sowohl aus datenschutzrechtlichen als auch aus lizenzrechtlichen Gründen generell nicht zulässig
 - geeignete spezielle Angebote können durch die Schule beauftragt werden
edu.flow, schoolfox, schoolupdate, Web-Untis-Schüler/Elternzugang
 - Reiner Privatgebrauch fällt nicht in Regelungskompetenz der Schule
(außer etwa Hausordnung, SaferInternet beachten)

Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten an Bundesschulen

Dienstliche E-Mail-Postfächer für Lehrpersonen

- Vorname.nachname@bildung.gv.at verpflichtend für Bundeslehrpersonen
 - Rechtsgrundlage § 5 BD-EG, Dienstrecht
 - Auftragsverarbeiter in der BRZ (Hosting in eigenem Tenant in Office365)
 - Auftragsverarbeitervereinbarung diesbezüglich 2017 abgeschlossen
- Schulbezogene Postfächer für Lehrpersonen
 - Vorname.nachname@BG-entenhausen.at, thema@BG-entenhausen.at
 - Zulässig, Entscheidung am Schulstandort
 - Rechtsgrundlage § 5 BD-EG, Dienstrecht
 - Private Clouddienstleister zulässig, soweit Auftragsverarbeitervereinbarung mit dem Schulstandort vorliegt
 - Generelle Vereinbarung zwischen BMBWF und Apple, Google, Microsoft liegt vor

Organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen

Die Schulleitung hat sicherzustellen, dass

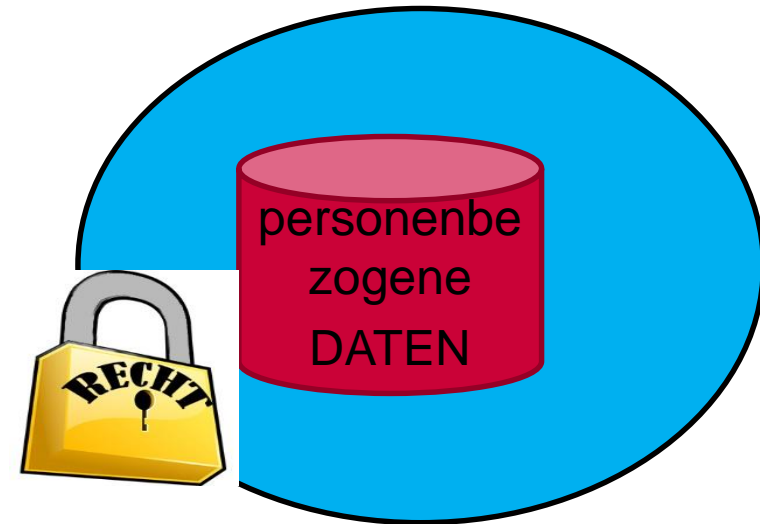
1. Datenverarbeitungen gemäß § 4 Z 1 vor unbefugter Einsicht geschützt sind,
2. der Zutritt zu Räumen, in denen solche Datenverarbeitungen stattfinden, nur befugten Benutzerinnen und Benutzern möglich ist und bei etwaigem Parteienverkehr in diesen Räumen keine Einsichtnahme in die Daten erfolgen kann,
3. Datenverarbeitungen gemäß § 4 Z 1 bis 4 nur durch Bedienstete der eigenen Dienststelle nach Abwägung der Erforderlichkeit für die Erfüllung der schulrechtlich vorgesehenen Zwecke möglich sind, und nur diesen die dafür erforderlichen Zugangsberechtigungen eingeräumt werden,
4. Bedienstete der eigenen Dienststelle in regelmäßigen Abständen über die Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, belehrt werden, insbesondere hinsichtlich
 - a. der Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 6 DSG,
 - b. der datenschutzrechtlichen Zweckbindung, auf deren Grundlage personenbezogene Daten nur für die schulrechtlich vorgesehenen Zwecke verarbeitet werden, dürfen sowie
 - c. des Inhalts dieser Verordnung.

DATENSCHUTZ – DATENSICHERHEIT

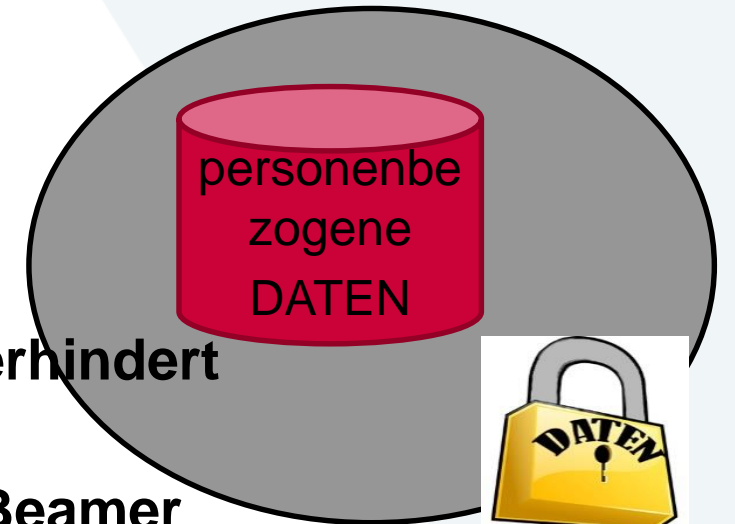
Datenschutz =
Rechtlicher Schutz

Datensicherheit =
Technischer Schutz,
organisatorische / menschliche Maßnahmen

**KEIN DATENSCHUTZ
OHNE DATENSICHERHEIT!**



- **Passwörter nicht weitergeben**
- **ausloggen nicht vergessen**
- **Verschlüsselter USB-Stick**
- **USB-Stick auf Schlüsselbund (verhindert Liegenlassen)**
- **Keine Klassenbucheinträge auf Beamer sichtbar machen**
- **Broschüre „Sind Sie sicher?“ des BMBWF**

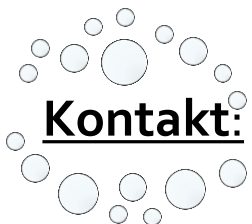


Interpädagogica

Messe Wien

7. - 9. November 2024

**Vielen Dank für Ihr Interesse und
Engagement im Bereich des Datenschutzes!**



Kontakt:

thomas.menzel@bmbwf.gv.at

Weiterführende Informationen zum
Datenschutz im Bildungsbereich
unter:

[https://www.bmbwf.gv.at/
Themen/schule/schulrecht
/ds.html](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/ds.html)